(Zweites Blatt

Thorner Zeitung.

Nr. 92. Donnerstag, den 20. April **1899**

Das Zwanzigpfennigstück.

Novellette von Anna Treichel.

(Nachdruck verboten.)

Was ihm in diesem Augenblicke widerfuhr, — nein, das war dem kleinen bescheidenen Zwanzigpfennigstück noch niemals in seinem Leben, niemals während all seiner Wanderungen passiert! — es fühlte einen heißen Athem, ein Paar warme Menschenlippen berührten seine Oberfläche, — es wurde geküßt, wirklich und wahrhaftig, es wurde geküßt!

„O Du liebes, herziges Ding, wie niedlich Du bist und wie echt silbern Du glänzest!" sagte dazu eine wohllautende Mädchenstimme.

So hatte auch noch Niemand zu dem Zwanzigpfennigstück gesprochen!

Das mußte doch seine eigene Bewandniß haben und es war auch sonst nicht weiter wunderlich, daß dieses neue und seltene Ereigniß haften blieb in dem Gedächtniß des Zwanzigpfennigstückes, daß es sich Die, welche ihm so viel Liebes erwies, ordentlich und wißbegierig anschaute!

Käthe, — so lautete ihr Name — war ein schmuckes, junges Ding, — „die Lilie und Ros' blühten auf ihren Wangen", wie es im Liede heißt, und ihre Strahlenaugen hatten die leuchtend blaue Farbe der Kornblume, die sich im Sommer so prächtig zwischen den gelben Aehren wiegt!

Zwischen Blumen spielte sich auch Käthes Leben ab, jedoch glaube man nicht, daß es darum schön und reich war, — nein, die Blumen, mit denen Käthe zu thun hatte, waren künstliche und wurden von ihrer eigenen Hand mit vieler Mühe, in ermattender Arbeit angefertigt, um hernach hinauszuwandern aus der kleinen Kammer in die großen Luxusläden, und weiter auf die schimmernden Seidenroben der feinen Damen, in die prunkvollen Tafelaufsätze der vornehmen Leute!

Käthe war also nur eine arme Blumenmacherin!

Und doch blühte es in ihrer Seele wie ein einziger Garten, wie ein junger Frühling von üppigen Blüthen!

Die Liebe war ja zu ihr gekommen, die Liebe, welche auch in das engste, dunkelste Stübchen Licht und Wonne bringt und dem Auge einen rosa Schleier vorhängt, daß es die ganze Welt anschaut, als läge sie im Rosenschimmer da.

Der kraushaarige junge Musiker Frank Schwerter war es, den Käthe liebte! Er lebte zu seiner Ausbildung hier in der Residenz und verwandte sein kleines mütterliches Erbtheil dazu, um sich, ganz frei von allen Fesseln, nur seiner geliebten Musik zu widmen, sich Meisterreife in dieser hehrsten aller Künste zu erringen.

Frank träumte von Ruhm und Erfolgen, gleich seine ersten Concerte sollten ihm reichsten Beifall und ausgedehntes Bekanntwerden verschaffen, es mußte ihm ja glücken, Alles nur so zufliegen, ihm der so fabelhaft leicht lernte, nur hinzusehen brauchte, um Alles zu können!

Käthe und Frank hatten sich in der Pferdebahn kennen gelernt, wo letzterer dem hübschen jungen Mädchen, das ihr Portemonnaie vergessen hatte, gern beisprang und freundlich aushalf!

Sie hatten einander gleich gefallen, Franks leicht aufwallendes Herz entzündete sich an Käthes Liebreiz und sie glaubte nie einen hübscheren, eleganteren Mann als Frank gesehen zu haben.

Die Bekanntschaft spann sich deshalb, wie das ja so häufig im Leben passirt, weiter fort, wenn auch Anfangs mit Zagen und Herzklopfen von Käthes Seite.

Als er ihr dann eines schönen Tages von Liebe sprach und sie stürmisch in seine Arme zog, leistete ihr eigenes zärtliches Herz natürlich keinen Widerstand, sie empfand nur die Wonne, zu lieben und geliebt zu werden und meinte, daß der Himmel sie auch extra für einander bestimmt hätte, wie er es bereits durch die ungeahnte Art ihres Zusammenführens bewiesen!

Als Käthes Geburtstag war, da schenkte Frank ihr anknüpfend an ihr Kennenlernen eine niedliche kleine Börse von blauem Sammt und da hinein hatte er dem alten Gebrauche folgend, einen ersten Einweihungsobolus gethan, mit dem guten Wunsche, das aus ihm sich allmählich eine ganze Million entwickeln möge! Und das war unser Zwanzigpfennigstück gewesen! Große Geschenke hatte Käthe sich verbeten von Frank, aber dieses kleine Angebinde machte ihr Freude, wie bisher noch keines auf der Welt!

Und wissen wir auch warum Käthe das kleine Geldstück so innig küßte und es ein liebes, herziges Ding nannte . . . .

Jahrzehnte sind vergangen seit diesem Tage und haben Wandel geschaffen im Großen wie im Kleinen, bei der Allgemeinheit ebenso, wie in dem Dasein des Einzelnen!

In dem Boudoir ihrer eleganten Wohnung sitzt eine vornehm gekleidete Frau und schaut lächelnd ihrem etwa achtjährigen Töchterchen zu, welches eifrig in dem obersten Schubfach von Mamas Toilette herumkramt und dort die Schmuckkästen, bunten Parfümflacons, seidenen Taschentücher, kleinen Bijouterien, Andenken und anderen Herrlichkeiten bewundert, — es ist jedes Mal ein Festtag für die kleine Käthe, wenn sie es darf!

Und diese kleine Käthe ist die Tochter jener anderen, welche wir damals gesehen haben in ihrer Jugend, in ihrer engen Kammer, der armen Blumenmacherin, welche den lustigen Frank Schwerter liebte. Sie ist jetzt eine reife Frau, zu der nun auch allmählich das Alter kommt, um über ihr schönes Gesicht zu streichen mit seiner Hand, unter deren Berührung die stolzen Lebenssäfte stocken, die frischen Farben verblassen!

Und Frank? Wo ist denn er? Tritt er nicht auch zur Thür herein, Weib und Kind zu begrüßen?

Still, still, Ihr täuschet Euch! Kein Wort von ihm, nicht rühren an die alten Geschichten!

Wo er weilt? Ja, wer das wüßte! Käthe hat nichts mehr gehört von ihm, seit er sie kaltherzig verließ, hatte auch nichts mehr hören mögen von ihm, seitdem er ihr erklärt, seine Liebe für sie sei erloschen, er könne ja nichts dafür, es sei aber halt so, der Himmel lenke die Herzen der Menschen und sie müßten sich unterwerfen!

Das war das Ende des seligen Traumes; nicht allzu lange hatte die trügerische Herrlichkeit gedauert! Franks unbeständige Natur konnte keine Treue halten, auch hinderte Käthe ihn auf der der Bahn, welche er verfolgte, frei müsse der Künstler sein, gefesselt lasse es sich zu schwer aufwärts streben, das habe er eingesehen! Mit diesen Redensarten sagte Frank sich los von Käthe. Sie hatte ihn nicht gehalten, aber ihr Herz lag fortan kalt und starr in der Brust wie ein Todter im Sarge und viele Thränen tropften auf die blaue Sammetbörse und das silberne Zwanzigpfennigstück darin, welches ihr einzig verblieben war aus Erinnerung an das Vergangene! — — — — — — — — — —

Späterhin war Käthe dann noch das zu Theil geworden, was man allgemein als „ein kolossales Glück" zu bezeichnen pflegt und es schien, als habe sich das Schicksal ganz besonders bemüht, um Käthe einen reichlichen Ersatz zu geben für das ihr erst angethane Leid!

Ein amerikanischer vermögender Kaufmann, welcher in Deutschland zum Besuch weilte, hatte sie gesehen, als sie bei seiner Cousine, einer Frau Assessor, eine Lieferung künstlicher Blumen zu Dekorationszwecken abgab, und sich derartig für sie begeistert, daß er sie ohne Weiteres zu seiner Frau zu machen beschloß.

Käthe, sehr überrascht durch diesen ungeahnten Antrag, diese unerwartete Wendung ihres Lebens, hatte ihr Jawort zwar nicht sogleich gegeben, weil sie James Barton nur achten konnte und noch immer an Frank Schwerter dachte!

Sie war offen und stolz genug, dieses freimüthig zu bekennen; da James aber trotzdem bei seiner Werbung beharrte und seine treue Liebe Käthe rührte, so nahm sie dankbar die liebe Hand an, welche sich ihr so uneigennützig bot.

So ward sie die Gattin James Bartons und hoffte auf eine friedliche Zukunft!

Und Käthe hatte nicht zu bereuen, was sie gethan! Das neue Paar zog fort, das Glück ihres Gatten erweckte auch das ihrige, allmählich kehrte ihr Lebensmuth wieder und sie lernte von Neuem das Lächeln und Fröhlichsein!

Und als ihnen nach zehnjähriger Ehe noch ein Töchterchen bescheert ward, da war Käthes Herz nur von Dankbarkeit und Frieden erfüllt! — — — — — — — — — — — — —

„Mama, Mama — sieh nur, das ist einmal hübsch!" rief plötzlich die Stimme der keinen Käthe und ihr Händchen hielt der Mama entgegen, was sie soeben aus einem verborgenen Winkel der Schubfachs hervor geholt hatte — eine kleine Börse von blauem Sammt!

Käthe zuckte zusammen, eine heiße Flamme röthete ihr Antlitz. Sie griff nach dem blauen Ding und öffnete es, — eine Wehmuthsthräne rollte aus ihrem Auge und fiel auf das kleine Silberstück, das noch immer darin blinkte! Minutenlang umfing sie Erinnerungszauber, Erinnerungsqual!

Dann schämte sie sich, daß sie noch immer aufbewahrt hatte, was doch längst ins Feuer gehörte!

Sie wollte es nun aber nachholen! Momentan hinderte sie noch ihres Kindes Gegenwart daran, so schob sie die kleine Börse in ihre Kleidertasche — doch heute noch sollte dieses Stück der Vergangenheit in den Flammen sterben! — — — — — — —

Am Nachmittage machte Frau Käthe einen Spaziergang. Es war herrlich-schönes Wetter und die Anlagen wimmelten von Menschen, welche die frische Luft behaglich einathmeten und ihre Augen weideten an dem Grün der Blätter und dem Blau des Himmels! Auch ihre Herzen wurde milder und gütiger gestimmt bei dem hellen Sonnenschein, der hereinfluthet, und so kam es, daß der arme Drehorgelmann, welcher dort in dem Winkel, wo sich der Promenadenweg verzweigte, seinen Stand hatte, heute eine ganz gute Ernte machte!

Doch allmächtiger Himmel! — ist's eine Täuschung oder sehen wir wirklich recht? Aber nein, es kann, es kann doch gar nicht möglich sein! Und doch, leider irren wir uns nicht, — der Drehorgelspieler dort mit dem ergrauten, unordentlichen Haar, dem fahlen verwüsteten Antlitz und dem verbissenen Zug um den Mund, — es ist kein Anderer als — Frank Schwerter!

Er glaubte einst den Himmel zu stürmen, aber er hatte sich zu hoch vermessen! Es kam anders, als er gemeint, zumeist durch sein eigene Schuld, ein wenig aber auch durch des Geschickes Tücke!

Eine kurze Zeit lang hatte er Glück und Beifall gekostet, aber dann warf man ihm Flüchtigkeit, Oberflächlichkeit und musikalische Kunststückchen, statt wahrer Kunst vor und schob ihn bei Seite! Sein Geld hatte er verbraucht, sein Leichtsinn kam dazu und dann auch das Unglück, daß er sich bei einer ausartenden Zecherei die rechte Hand mit den Scherben eines zerbrochenen Glases derartig verletzte, daß zwei Finger für immer steif blieben — es war also nichts aus ihm geworden, — er verdarb, sank immer tiefer herab und fristete fortan kümmerlich sein Leben! —

Das Schicksal wollte, daß Käthe gerade dort vorbeikam, wo Frank Schwerter am Wege um Almosen seinen Leierkasten drehte! Sie eine reiche vornehme Frau — ein Bettelmann er — die sich doch einst geliebt hatten! Fürwahr ein schneidiger Kontrast! Käthe erkannte ihn nicht, aber sie griff in der Tasche, als sie den Armen gewahrte, in der Absicht, ihm eine Kleinigkeit zu reichen. Ihre Hand faßte jedoch statt des harten Portemonnais etwas Weiches, Wolliges — was war denn das? Sie zog es erstaunt hervor, — ach, die kleine blaue Sammtbörse war es, schon wieder sie, welche den Flammen überliefert zu werden nun doch wieder vergessen worden war!

Mit schnellem Entschluß warf Käthe die Börse auf die Drehorgel und eilte dann hochaufathmend weiter! So war sie nun befreit von diesem Stück, an das sich unseliges Gedenken heftete, und hatte doch wenigstens noch etwas Gutes damit bewirkt, so dachte sie!

Frank aber starrte mit weitgeöffneten Augen auf die seltene Gabe, die ihm dort bescheert war, und seine erschrockene Seele flatterte rückwärts in die Vergangenheit!

Narrte ihn ein Spuck? Diese blaue Sammetbörse glaubte er zu kennen! Er riß sie auf und fuhr zusammen bei dem Anblick des kleinen Zwanzigpfennigstückes.

Er hatte die feine Dame nicht weiter angesehen, sollte es wirklich Käthe gewesen sein? Doch wie kam sie hierher?

So tollte und wirbelte es in Franks müdem Hirn, — aber von nirgends her kam ihm die Antwort! Weit fort schleuderte er Börse und Geldstück, die ihm wie höllisches Feuer in der Hand brannten, und verließ für hente seinen Stand, auf dem es ihm plötzlich unheimlich geworden!

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die blaue Börse fand später ein Kind und nahm sie freudig mit zum Spielen — das kleine Zwanzigpfennigstück aber hob ich selber auf vom Boden, als ich es bei einem Spaziergang im Sande plötzlich glänzen sah, — und als ich es betrachtete auf sein Schicksal hin, da erzählte es mir sein letztes interessantes Erlebniß und wunderte sich über die seltsamen Fügungen des Lebens!

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Bekanntmachung.

Folgendes

Ortsstatut

betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule zu Thorn.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das dentsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261 flg.) wird nach Anhörung der hiesigen Handelskammer und sonstigen Vertreter der Kaufmannschaft hierselbst und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Thorn Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle in dem Gemeindebezirk Thorn sich regelmäßig aufhaltenden kaufmännischen Gehilfen und Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hiesige selbstständige kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Außerdem wird dieser Nachweis als geführt angesehen durch Beibringung eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrkursus der obersten Klasse der städtischen Mittelschule zu Thorn mit Erfolg durchgemacht ist, oder durch Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Sekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums, Oberrealschule oder einer gleichwerthigen Schulanstalt.

§ 3.

Kaufmännische Gehilfen und Lehrlinge, welche über 18 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirke weder wohnen uoch beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch gegen Zahlung des in diesem Statut festgesetzten Jahresbeitrages von 16 Mark zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Curatorinm) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der kaufmännischen Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichtigten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler, werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge müsseu sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Ortsbehörde ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen;
4. sie müssen in die Schnle in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lernmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und vor der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Geschäftsleute haben jeden von ihnen beschäftigten noch nicht 18 Jahre alten Gehilfen und Lehrling spätestens am 14. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die kaufmännische Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden und spätestens am 3. Tage nachdem sie ihn aus der Beschäftigung entlassen haben, bei der Ortsbehörde wieder abzumelden,

Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Beschäftigung zu entlassen, daß sie rechtzeitig im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Geschäftsunternehmer haben einen von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Gehilien oder Lehrling, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildnngsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Gehilfe oder Lehrling aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, vaß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder die dem § 5 entgegenhandeln und Geschäftsunternehmer, weche die in § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigenGehilfen oder Lehrlinge ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Dafür, daß ein Geschäftsunternehmer die im § 7 Satz 2 vorgeschriebene Verpflichtung zur vorherigen Einholung der Erlaubniß, einen Gehilfen oder Lehrling aus dringenden Gründen vom Besnche des Unterrichts für eiuzelne Stunden oder für längere Zeit zurückhalten zu dürfen, nicht erfüllt hat, tritt eine Bestrafung dann nicht ein, wenn der Geschäftsunternehmer nachweist, daß die rechtzeitige vorherige Beantragung dieser Erlaubniß ihm unmöglich gewesen ist und wenn er ungesäumt nachträglich die Entbindung von dem Unterricht beantragt.

§ 9.

Zu den Kosten des Unterrichts hat jeder Geschäftsunternehmer für jeden vou ihm gehaltenen schulpflichtigen Gehilfen oder Lehrling einen Beitrag von 4 M. vierteljährlich zu zahlen. Die Erhebung des Beitrages erfolgt zu Beginn jeden Quartals

Thorn, den $\frac{\text{16. Dezember 1898, 4. Jauuar 1899.}}{\text{14. Februar 1899.}}$

(Siegel) Der Magistrat. — Die Stadtverordneten-Versammlung.
J.-N. I 8702/98. gez. Dr. Kohli, Stachowitz. — gez. Boethke.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 in Verbindung mit § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Marienwerder, den 23. Februar 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende
In Vertretung
Siegel — gez. Kretschmann.
A. B. II. 143.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die **Geschäfts-Unternehmer,** welche **schulpflichtige Gehilfen oder Lehrlinge** beschäftigen, weisen wir hiermit auf ihre **gesetzliche Verpflichtung hin,** diese Gehilfen oder Lehrlinge zum Schulbesuch in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsschule anzumelden und anzuhalten bezw. von dem Schulbesuch abzumelden, wie solche An- und Abmeldungen in den §§ 6 und 7 des vorstehenden Ortsstatuts festgesetzt sind.

Geschäfts-Unternehmer, welche diese An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Gehilfen oder Lehrlinge ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht in der kaufmännischen Fortbildungsschule ganz oder theilweise zu versäumen, werden nach dem Ortsstatut mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** oder im Unvermögensfalle **mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.**

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß wir die in der angegebenen Richtung **säumigen Geschäftsunternehmer unnachsichtlich zur Bestrafung heranziehen werden.**

Die Anmeldung bezw. Abmeldung schulpflichtiger Gehilfen oder Lehrlinge hat bei dem Dirigenten der kaufm. Fortbdghsch. Herrn Rektor **Spill** im Geschäftszimmer der Knabenmittelschule in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Abends zu erfolgen.

Thorn, den 12. April 1899.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, in Thorn.